Verfahrensvermerke

a) Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15.11.2004 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 02.06.2005 ortsüblich bekannnt gemacht.

b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.06.2005 hat in der Zeit vom 10.06.2005 bis 11.07.2005 stattgefunden.

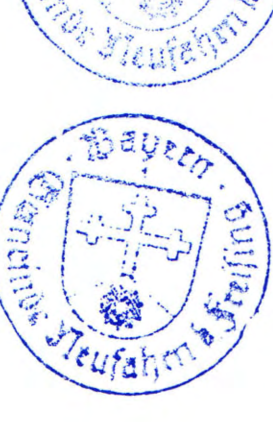
c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.06.2005 hat in der Zeit vom 10.06.2005 bis 11.07.2005 stattgefunden.

d) Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.08.2005 wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.09.2005 bis 13.10.2005 beteiligt.

e) Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.08.2005 wurde mit der Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 02.09.2005 bis 13.10.2005 öffentlich ausgelegt.

f) Die Gemeinde Neufahrn bei Freising hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 16.10.2006 den Bebauungsplan gemäß §10 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 25.08.2005 unter Berücksichtigung der dort gefassten Beschlüsse als Satzung beschlossen.

NEUFAHRN, den 17.10.2006 ....
(Gemeinde Neufahrn) (1. Bürgermeister)



h) Der Satzungsbeschluß zu dem Bebauungsplan wurde am 07.12.2006 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

NEUFAHRN, den 08.12.2006 ....
(Gemeinde Neufahrn) (1. Bürgermeister)